

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Aura a. d. Saale (VES-EWS)**

**vom 06.06.2019**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aura a. d. Saale folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

**1. Bereich „Zehnt“**

- a) Erneuerung und Aufdimensionierung des Kanals im Ausbaubereich Zehnt bis Klosterfeldstraße, Länge ca. 185 m, PVC, DN 400 / DN 600, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse, MW-System,

Baukosten geschätzt ca. 196.000 € (brutto)  
incl. BNK

Schacht 3A1400N06N bis 3A1100N01

- b) Erneuerung und Aufdimensionierung des Kanals im Ausbaubereich Zehnt bis Würzburger Weg, Länge ca. 108 m, PVC, DN 500, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse, MW-System,

Baukosten geschätzt ca. 144.000 € (brutto)  
incl. BNK

Schacht 3A1401N02 bis 3A1100N02N

- c) Ausbaubereich Würzburger Weg, Erneuerung und Aufdimensionierung des Kanals, Länge ca. 86 m, PVC, DN 500, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse, MW-System,

Baukosten geschätzt ca. 92.000 € (brutto)  
incl. BNK

Schacht 3A1403N02N bis 3A1400N04N

**2. Bereich „Am Hahn“**

Neuordnung der Kanäle, rd. 110 m, mit Aufdimensionierung, PVC, DN 300, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse, MW-System,

Baukosten geschätzt ca. 98.000 € (brutto)  
incl. BNK

Schacht 3A1211N01 bis 3A1400N06N

**3. Im Bereich „Kleinaura“**

- a) Neuordnung und Aufdimensionierung der Kanäle, neues MW-System, PVC, DN 150, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse,  
 Schacht 3A2002N05 bis 3A2000PS2, Länge ca. 180 m,  
 Schacht 3A2001N09 bis 3A2001N06, Länge ca. 54 m,  
 Schacht 3A2001N06 bis 3A2000PS2, Länge ca. 240 m,
- b) Neubau eines Regenrückhaltebeckens zur Regenwasserentlastung, ca. 14,5 m<sup>3</sup>

Gesamtkosten geschätzt ca. 455.000 € (brutto)  
 incl. BNK

**4. Entlastungsbereich „Gartenstraße“**

Neubau eines Regenüberlaufschachts, PVC, von Schacht N001 bis Auslauf zur Saale, DN 600,

Baukosten geschätzt ca. 125.000 € (brutto)  
 incl. BNK

**5. Bereich Hauptstraße**

Erneuerung und Aufdimensionierung des Kanalnetzes im Bereich der Hauptstraße, Länge ca. 215 m, DN 400 MW-System, mit Neuanschlüssen der Grundstücksanschlüsse

Baukosten geschätzt ca. 159.000 € (brutto)  
 incl. BNK

**6. Saale-Duker**

Neubau des Saale-Dukers, SW-System, SB

Baukosten geschätzt ca. 127.000 € (brutto)  
 incl. BNK

**7. Gesamtaufwand**

abzgl. Straßenentwässerungsanteil

**Umlagefähiger Gesamtaufwand**

**ca. 1.396.000 € (brutto)**  
ca. 317.250 € (brutto)  
**ca. 1.078.750 € (brutto)**

**Vom umlagefähigen Gesamtaufwand von 1.078.750 € werden 80 v.H. ≈ 863.000 € durch Verbesserungsbeiträge umgelegt. Es werden vorläufige Beitragssätze festgesetzt.**

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 863.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,73 €  |
| b. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,01 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aura a. d. Saale, 06.06.2019

Thomas Hack  
Erster Bürgermeister